



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

RECHENSCHAFTSBERICHT

des Hochschulrats der Universität Paderborn

06/2014 bis 05/2015

**Bericht über die Erfüllung
der Aufgaben des Hochschulrats**

gemäß § 21 Abs. 5a Satz 3 HG
im Zeitraum 06/2014 bis 05/2015

Vorsitzender des Hochschulrats
Paderborn, den 16. Juni 2015

Inhalt

1. Änderung der Rechtsgrundlagen infolge des Hochschulzukunftsgesetzes	5
1.1. Einführung neuer staatlicher Eingriffsbefugnisse	5
1.1.1. Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung	5
1.1.2. Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen	5
1.2. Änderungen beim Aufgabenzuschnitt des Hochschulrats	5
1.2.1. Wahl der Hochschulleitung	5
1.2.2. Beteiligung am Hochschulentwicklungsplan	6
1.2.3. Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung	6
1.2.4. Informations- und Transparenzregelungen	6
1.2.5. Abberufung von Hochschulratsmitgliedern	6
1.2.6. Rückverlagerung und Delegation von Aufgaben und Befugnissen (oberste Dienstbehörde, dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder)	6
2. Gründung einer landesweiten Vertretung (Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden der nordrhein-westfälischen Universitäten)	7
3. Wesentliche Ergebnisse der Hochschulratsarbeit im Berichtszeitraum	7
3.1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 HG	8
3.1.1. Mitwirkung an der Wahl der Hochschulleitung	8
3.1.2. Zustimmung zum Hochschulvertrag	8
3.1.3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschul- tätigkeit, zur Gründung von Stiftungen und zur Übernahme weiterer, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehender Hochschulaufgaben	9
3.1.3.1 Wirtschaftsplan	9
3.1.3.2 Unternehmerische Hochschultätigkeit, Gründung von Stiftungen	10
3.1.3.3 Übernahme weiterer Aufgaben	10
3.1.4. Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums	10
3.1.5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulent- wicklungsplans, Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Hoch- schulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und zu den Evaluationsberichten	10
3.1.5.1 Hochschulentwicklungsplan	10
3.1.5.2 Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule	11
3.1.5.3 Evaluationsberichte	11
3.1.6. Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind	12
3.1.7. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehl- betrags und Entlastung des Rektorats	13
3.2. Wahrnehmung weiterer Aufgaben	14
3.2.1. Berufungsbilanz	14
3.2.2. Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde	14
3.2.3. Zustimmungsvorbehalt zum Erlass der Grundordnung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 HG	14
Anlage 1	16
Anlage 2	19

1. Änderung der Rechtsgrundlagen infolge des Hochschulzukunftsgesetzes

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 haben sich die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Gremien – und damit auch des Hochschulrats – teilweise geändert. Zur abschließenden Beratung und Abstimmung am 3. September 2014 hatten im Wissenschaftsausschuss die Koalitionsfraktionen noch einen Änderungsantrag gestellt, der allerdings die wesentlichen Forderungen der Hochschulen nach Nachbesserung, insbesondere nach Verzicht auf die besonders eingriffsintensiven Instrumente der Rahmenvorgaben und der Mitteleinbehaltung bei Verstößen gegen Informationspflichten, nicht aufgriff. Auch wird es einen Parlamentsvorbehalt für den Erlass der Rahmenvorgaben nicht geben; das Parlament ist lediglich an den Grundsätzen zum Erlass solcher Rahmenvorgaben im Wege der Zustimmung zu einer entsprechenden Rechtsverordnung beteiligt worden.

1.1. Einführung neuer staatlicher Eingriffsbefugnisse

1.1.1. Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung

Die Landesregierung hat noch im November 2014 – nach einer knapp gehaltenen Anhörung der Hochschulen – den Entwurf einer solchen sehr allgemein gehaltenen Rechtsverordnung („Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung“) in den Landtag eingebracht. Die nach Maßgabe des Hochschulgesetzes erforderliche Zustimmung erteilte der Landtag in seiner Plenarsitzung am 18. März 2015; der Verordnungstext selbst ist inzwischen im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

1.1.2. Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

Vom Änderungsantrag der Regierungsfractionen gleichfalls unberührt bleibt die Verpflichtung zur Vereinbarung eines „Rahmenkodexes für gute Beschäftigungsbedingungen“, wobei die Verhandlungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, des Wissenschaftsministeriums und der Landespersonalrätekonferenzen noch nicht zu einem für alle Beteiligten annehmbaren Kompromiss geführt haben. Immerhin fand die Auftaktveranstaltung zu diesen Gesprächen bereits im Dezember 2012 statt. Seitdem wurde der Vereinbarungstext insgesamt dreizehnmal überarbeitet. Die LRK hat sich zwischenzeitlich – in Kooperation mit den Kanzlerinnen und Kanzlern – auf eine „Selbstverpflichtung“ im Sinne von Muster-Leitlinien zur Sicherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen geeinigt, die im Dezember 2014 als „Dortmunder Erklärung“ der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Dieses Vorgehen stieß auf scharfe Kritik der Gewerkschaften. Immerhin zeichnet sich als Perspektive ab, dass das Ministerium auf die Regelung von Beschäftigungsbedingungen im Wege einer „Rahmenvorgabe“ wohl verzichten und den Verhandlungsweg einhalten wird.

1.2. Änderungen beim Aufgabenzuschnitt des Hochschulrats

Der Kompetenzzuschnitt des Hochschulrats wird – anders als von den Regierungsparteien zunächst angekündigt – durch das Hochschulzukunftsgesetz nicht grundlegend geändert.

1.2.1. Wahl der Hochschulleitung

Die wichtigste Neuordnung betrifft die Wahl der Hochschulleitung, für die nunmehr ein neues Organ, die Hochschulwahlversammlung, zuständig ist. Die Zweistufigkeit des bisherigen Verfahrens – Wahl durch den Hochschulrat, Bestätigung durch den Senat – hat sich an einigen Hochschulen als störanfällig und konfliktträchtig erwiesen, so dass der Übergang zu einem integrierten Verfahren eines zeitlich synchronisierten Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesses von Hochschulrat und Senat durchaus Sinn macht. Übrigens hat Rolf E. Breuer, langjähriger Hochschulratsvorsitzender der Universität Frankfurt, in einem Vortrag auf einer Veranstaltung des „Forums Hochschulräte“, einem informellen bundesweiten Beratungsgremium der Hochschulratsvorsitzenden, anhand seiner eigenen Erfahrungen aufgezeigt, wie wichtig ein Mindestmaß an Konsens zwischen den beteiligten Gremien ist, um unterlegene Kandidatinnen und Kandidaten vor Verletzungen und Reputationsschäden zu schützen. Streitgegenstand war in diesem konkreten Fall die nachträgliche Bewerbung eines Mitglieds der Findungskommission, nachdem ein anderer interner Kandidat – ein amtierender Vizepräsident der Universität Frankfurt am Main – seine Bewerbung zurückgezogen hatte.

1.2.2. Beteiligung am Hochschulentwicklungsplan

Im Übrigen wird der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Hochschulrats für den Hochschulentwicklungsplan zurückgestuft zu einem Recht auf Stellungnahme und Empfehlungen, das er sich mit dem Senat teilt. Eine Delegation der Hochschulratsvorsitzenden hatte gegenüber Ministerin Schulze und Staatssekretär Grünewald in einer Diskussionsrunde im März 2014 betont, dass strategische Planung und Finanzverantwortung in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen, da finanzwirksame Planungsziele zu ihrer Realisierung eine Verankerung in den Wirtschaftsplänen erfordern, für die letztlich die Hochschulräte die abschließende Verantwortung behalten. Offenbar war hier allerdings der Wunsch des Ministeriums nach einer symmetrischen Positionierung von Hochschulrat und Senat stärker als dieses Argument.

1.2.3. Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung

Einen Aufgabenzuwachs erfährt der Hochschulrat mit der Übertragung der Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung. Wie Herr Zils, der für die Universität Paderborn zuständige Regionalreferent im MIWF, dem Hochschulrat bestätigte, erfordert dies nicht zwangsläufig die Einführung zusätzlicher Instrumente der Finanzkontrolle oder die Einsetzung eines eigenen Ausschusses für Finanzfragen, wie andere Hochschulen (Universitäten Bielefeld, Düsseldorf und Münster) es praktizieren. An der Universität Paderborn sieht der Hochschulrat angesichts der zufriedenstellenden wirtschaftlichen Entwicklung dafür zumindest gegenwärtig keinen Bedarf.

1.2.4. Informations- und Transparenzregelungen

Neu eingeführt wurden weiterhin einige Informations- und Transparenzpflichten, denen der hiesige Hochschulrat auf freiwilliger Basis bereits weitgehend nachkommt.

1.2.5. Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

Uneingeschränkt zu begrüßen ist die Schaffung eines Verfahrens zur Abberufung eines Hochschulratsmitglieds. Bisher gab es eine solche Abberufungsregelung nicht; die Hochschulen waren auf § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, das sehr spezielle und sehr hohe Hürden für eine Abberufung ehrenamtlich tätiger Personen errichtet. Danach ist zwar eine Abberufung wegen „Unwürdigkeit“ möglich. Nach der ständigen Rechtsprechung rechtfertigt aber beispielsweise nicht einmal jede Straftat eine solche Abberufung. Der Verweis auf diese Rechtsvorschrift läuft somit praktisch ins Leere, wenn sich eine Hochschule von einem Hochschulratsmitglied trennen will, das wegen inakzeptablen Verhaltens nicht mehr tragbar ist, wie in Paderborn kurz nach Konstituierung des Hochschulrats im Juni 2007 geschehen. Die Initiative zur Abberufung kann vom Hochschulrat und vom Senat ausgehen und bedarf jeweils eines Quorums von 2/3 der Stimmen des jeweiligen Gremiums.

1.2.6. Rückverlagerung und Delegation von Aufgaben und Befugnissen (oberste Dienstbehörde, dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder)

Schließlich wurden die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde und die Dienstvorgesetzeneigenschaft für die hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder neu zugeordnet. Das Hochschulzukunftsgesetz sieht für beide Komplexe eine Rückverlagerung auf das Ministerium vor; dieses hat allerdings von der Möglichkeit der Delegation Gebrauch gemacht:

Oberste Dienstbehörde für das beamtete Hochschulpersonal – mit Ausnahme der hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder – ist nunmehr die Hochschulleitung; dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Hochschulleitungsmitglieder ist – wie zuvor – die oder der Hochschulratsvorsitzende. Diese Rückdelegation erfolgte mit einem vom Vortag des Inkrafttretens des Hochschulzukunftsgesetzes datierten Rundschreiben, das in Ton und Inhalt bei den Hochschulratsvorsitzenden einige Verärgerung hervorrief.

In seiner originalen Fassung sah es ein Weisungsrecht des Ministeriums im Einzelfall vor. Außerdem sollten die Hochschulratsvorsitzenden verpflichtet werden, an den Hochschulen den sog. Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW zu implementieren, der eigentlich für Landesbeteiligungen wie die Messe Düsseldorf, die Duisburger Hafen AG oder

die NRW.BANK konzipiert und damit auf Hochschulen, die keine Gewinnabsicht verfolgen und somit keine Unternehmen sind, nicht anwendbar ist. In einem langwierigen Verhandlungsprozess konnte das Ministerium dazu gebracht werden, dieses Delegationsschreiben zurückzunehmen und durch eine neue, mit den Hochschulratsvorsitzenden abgestimmte Version zu ersetzen (Anlage 1). Danach werden die Bezügeverhandlungen mit den hauptberuflichen Hochschulleitungsmitgliedern abschließend in die Hände der Hochschulratsvorsitzenden gelegt. Das Ministerium beschränkt sich darauf, die Bezügevereinbarungen daraufhin zu prüfen, ob die – ebenfalls konsensuell vereinbarten – Grundsätze für die Vergabe der Leistungsbezüge eingehalten wurden. Das einzelfallbezogene Weisungsrecht des Ministeriums wird ebenso fallengelassen wie die Verpflichtung, den auf die Hochschulverhältnisse nicht passenden Public Corporate Governance Kodex zu implementieren. Inzwischen haben sich die Hochschulratsvorsitzenden auf einen hochschulspezifischen Kodex geeinigt, der – wie mit dem Ministerium vereinbart – an die Stelle des Public Corporate Governance Kodex tritt (Anlage 2). Er enthält insbesondere Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Wenn eine Entscheidung des Hochschulrats die Beziehung zu einem Unternehmen betrifft, das durch eines seiner Mitglieder vertreten ist, oder der Arbeitsbereich eines internen Hochschulratsmitglieds tangiert ist, mithin der Anschein der Befangenheit gegeben ist, führt das automatisch oder nach Einzelfallentscheidung zum Ausschluss des betreffenden Hochschulratsmitglieds von den entsprechenden Beratungen und Abstimmungen. Diese Befangenheitsregelungen wird der Hochschulrat der Universität Paderborn in seine Geschäftsordnung übernehmen.

2. Gründung einer landesweiten Vertretung (Konferenz der Hochschulratsvorsitzenden der nordrhein-westfälischen Universitäten)

Die intensive Debatte um das Hochschulzukunftsgesetz hat zur Entscheidung der Hochschulratsvorsitzenden geführt, sich auf Landesebene zu einer ständigen Konferenz zusammenzuschließen. Zu diesem Zweck wurde die Funktion einer Sprecherin bzw. eines Sprechers geschaffen, die an ihrer bzw. seiner Sitzhochschule personell unterstützt wird. Erstmals in diese neue Funktion eingesetzt wurde die Bielefelder Kollegin, Frau Fugmann-Heesing; zu ihren Stellvertretern wurden Herr Schlegel (Universität Bochum) und Herr Erichsen (Universität Münster) gewählt.

3. Wesentliche Ergebnisse der Hochschulratsarbeit im Berichtszeitraum

Die Sitzungen des Hochschulrats der Universität Paderborn fanden statt am 15. Mai 2014, am 5. September 2014, am 3. Dezember 2014 und am 6. März 2015. Wie schon in den vorangegangenen Berichten wird die Systematik der Aufgabenzuweisungen durch das Hochschulgesetz (§21 Abs. 1 HG) geregelt. Es bestimmt folgende zentrale Aufgabenbereiche:

- Wahl und Abwahl der Hochschulleitung, künftig in Zusammenwirken mit dem Senat in dem neu geschaffenen Organ der Hochschulwahlversammlung,
- Zustimmung zum Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung, der im Hochschulzukunftsgesetz in Hochschulvertrag umbenannt wurde,
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit, zur Gründung einer Stiftung und zur Übernahme weiterer, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Hochschulaufgaben,
- die Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Hochschulleitung,
- Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und zu den Evaluationsberichten,
- Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Rektorats.

3.1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 HG

3.1.1. Mitwirkung an der Wahl der Hochschulleitung

Was die Mitwirkung des Hochschulrats an der Wahl der Hochschulleitung betrifft, ist darauf zu verweisen, dass es den beteiligten Gremien in enger Abstimmung gelungen ist, die personelle Erneuerung der Hochschulleitung erfolgreich abzuschließen. Herrn Schäfers Wahl zum Präsidenten wurde vom Senat ebenso eindeutig bestätigt wie die Wahl der nicht-hauptberuflichen Vizepräsidenten. Dass sich gleich mehrere Personen aus dem Haus um das Amt des Präsidenten beworben haben, ist ein klares Zeichen für die Bedeutung dieser Position und wichtiges Signal in die Region. Nicht zuletzt das vertrauensvolle Zusammenwirken von Hochschulrat und Senat hat dafür gesorgt, dass die Entscheidungsprozesse in einer ausgesprochen kollegialen Atmosphäre verlaufen sind.

Zum Abschluss der Vertragsverhandlungen mit Herrn Schäfer wurde eine entsprechende Vereinbarung am 26. September 2014 unterzeichnet. Die Ernennungsurkunde wurde Herrn Schäfer im Auftrag des Hochschulratsvorsitzenden durch Frau Probst überreicht.

In der Sitzung des Hochschulrats am 5. Juni 2015 stellen die neuen Vizepräsidentinnen und der neue Vizepräsident ihr Arbeitsprogramm zur Diskussion.

3.1.2. Zustimmung zum Hochschulvertrag

Im Hinblick auf den Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung, künftig Hochschulvertrag genannt, ist daran zu erinnern, dass die nordrhein-westfälischen Universitäten zum Jahreswechsel 2013/14 die Unterzeichnung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen V, für die als Laufzeit der Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 vorgesehen war, vor dem Hintergrund des Konflikts um das neue Hochschulgesetz verweigerten. Eine erste Entwurfsfassung für den Hochschulvertrag datiert vom 27. November 2014; diese umfasst lediglich Regelungsinhalte, die bereits im Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarungen V enthalten waren.

Nach der Diskussion dieses ersten Entwurfs in der LRK haben deren Vertreter in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem MIWF, Herr Burckhart (Universität Siegen) und Herr Schmachtenberg (TH Aachen), zwei Änderungswünsche zum Themenkomplex „Studienerfolg“ eingebracht. Die LRK besteht darauf, dass eine Reduzierung des Studienabbruchs weder zu Lasten der Qualitätsansprüche der Ausbildung noch der Vermittlung von wissenschaftlicher Kompetenz gehen darf. Zudem soll es nicht nur rein quantitative Zielgrößen geben, auch Initiativen und Maßnahmen der Hochschulen zur Unterstützung der Studierenden während ihres Hochschulbesuchs sollen Gegenstand des Hochschulvertrags sein. Da das Ministerium keine Einwände hat, diese Forderungen aufzunehmen, besteht nur noch wenig Anlass, diesen Hochschulvertrag mit der auf die Jahre 2015 und 2016 begrenzten Laufzeit nicht zu unterzeichnen.

Als problematisch erscheint allerdings, dass auch die noch zu abzuschließende „Hochschulvereinbarung NRW 2016“ Bestandteil des Hochschulvertrags sein soll, mit der die Finanzierung der Hochschulen durch das Land neu geregelt wird. Sie sieht Einschnitte bei der Grundfinanzierung vor. Finanziell besonders schmerzlich ist der beabsichtigte Abzug von 1,2 % des Landeszuschusses (ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten). Diese Mittel sollen in einen Fonds fließen, der den 2016 wegfallenden, bislang mit jährlich 25 Mio. € dotierten Strukturfonds des Ministeriums ersetzen soll. Diese „Zwangsabgabe“ der Hochschulen, die zur projektorientierten und zweckgebundenen Finanzierung von Einzelmaßnahmen im Landesinteresse herangezogen werden soll, erreicht mit 25,4 Mio. € ein mit dem „Strukturfonds“ vergleichbares Volumen. Für die Universität Paderborn würde ein Verlust in Höhe von jährlich 933.000 € entstehen.

Auf eine weitere Zuschusskürzung läuft faktisch die Erhöhung der Eigenbeteiligung der Hochschulen am Hochschulbau-Konsolidierungsprogramm (HKO_P) hinaus, welches das Hochschulmodernisierungsprogramm (HMO_P) ersetzt. Bei einem Volumen von 130 Mio. € steigt die Eigenbeteiligung der Hochschulen an der baulichen Bestandssanierung auf ca. 11 %. Insbesondere bei Hochschulen, die umfangreiche Baumaßnahmen durchführen müssen, führt dies zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen.

Im Hochschulrat bedarf der Entwurf des „Hochschulvertrags“ keiner gesonderten Beratung und Beschlussfassung, da er weitestgehend identisch mit dem Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung V ist. Der Hochschulrat hatte diesem Entwurf bereits in seiner Sitzung am 8. Dezember 2013 grundsätzlich zugestimmt.

3.1.3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit, zur Gründung von Stiftungen und zur Übernahme weiterer, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Hochschulaufgaben

3.1.3.1. Wirtschaftsplan

Von der Universität Paderborn wird ein Wirtschaftsplan seit 2008 aufgestellt und vom Hochschulrat genehmigt. Den Wirtschaftsplan 2015 behandelte der Hochschulrat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014. Wie im Vorjahr hatte die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf 2015 fristgerecht in den Landtag eingebracht, so dass im Wirtschaftsplanentwurf der Landeszuschuss für den laufenden Betrieb exakt beziffert werden konnte. Gegenüber dem Vorjahr steigt dieser von 103,9 Mio. € auf 105,7 Mio. € (= + 1,8 %). Einen höheren Zufluss als im Jahr 2014 erwartet die Universität bei der Position „sonstige Zuweisungen und Zuschüsse des Landes“, der u. a. aus Hochschulpaktmitteln, Mitteln für die Sonderpädagogik und – nach der Aussetzung 2014 – einem neuerlichen Zugewinn aus der LOM resultiert. Leider fällt der tatsächliche LOM-Gewinn mit 589.000 € geringer aus als der Schätzwert von 1,548 Mio. €, wie er nach dem bei Aufstellung des Wirtschaftsplans bekannten Verteilungsmodus zu erwarten gewesen wäre. Das Ministerium hat indessen kurzfristig einige Parameter geändert (Neudefinition des Gleichstellungsparameters, Gewichtung der Professorinnen in den MINT-Fächern mit dem Faktor 2,5; Gewichtung der Ausstattung von MINT-Professoren mit dem Faktor 2,0). Dies führte im Ergebnis zur Verringerung des LOM-Gewinns für die Universität Paderborn.

Im Übrigen wurden die zu erwartenden Aufwendungen vorsichtig an die gestiegenen Studierendenzahlen angepasst. Insgesamt nehmen sie um 3,2 % auf 191,3 Mio. € zu. Entgegen diesem Trend sind die Investitionszuschüsse an den BLB 2015 mit 5,1 Mio. € wesentlich niedriger angesetzt als im Wirtschaftsplan 2014 (9,5 Mio. €). Dies resultiert aus dem Umstand, dass die im Wirtschaftsplan 2014 berücksichtigten Baumaßnahmen nur teilweise bzw. mit Verzögerungen realisiert werden (Forschungsgebäude Leichtbau, Bauteil I/Lernzentrum, Kindertagesstätte).

Nach der Gesamtplanung wird das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Überschuss von etwa 11,8 Mio. € abschließen. Die dem Wirtschaftsplan 2015 zugrundeliegenden Annahmen waren für den Hochschulrat nachvollziehbar und die Planungswerte bewegen sich nach seiner Ansicht in plausiblen Größenordnungen, so dass er dem Wirtschaftsplan 2015 die Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HG erteilt hat. Darüber hinaus hat er sich in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2014 – wie im Vorjahr – mit der mittelfristigen Erfolgsplanung befasst. Zu diesem Zweck hat das Finanzdezernat der Hochschulverwaltung zwei Szenarien mit folgenden Annahmen entwickelt:

- Im „Positiv-Szenario“ werden die Landeszuschüsse auch nach Auslaufen der „Hochschulvereinbarung 2015 NRW“ moderat gesteigert (um jährlich 2 %). Die befristete Zusatzfinanzierung (Lehrerbildung, LOM, QVM) wird fortgesetzt.
- Im „Negativszenario“ werden die Landeszuschüsse eingefroren und die Zusatzfinanzierung fällt weg. Außerdem gehen die Zinseinnahmen infolge des Cashpoolings zurück.
- Im „Positivszenario“ würden weiterhin Überschüsse erwirtschaftet, im „Negativszenario“ würden ab 2017 Fehlbeträge entstehen, die von 10,8 Mio. € auf 18,7 Mio. € (2019) ansteigen würden, aber durch Entnahmen aus den Rücklagen gedeckt wären.

Angesichts der nach wie vor bestehenden Risiken der Finanzentwicklung auf Landesebene unterstützt der Hochschulrat die Strategie der Hochschulleitung, in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden, um etwaigen Einschnitten in Forschung und Lehre vorzubeugen.

Unabhängig vom Wirtschaftsplan hat der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2014 den Finanzierungsplan für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung des Zentrums für Leichtbau mit Hybridsystemen (ZLH) mit einem Investitionsvolumen von 15 Mio. € gebilligt.

3.1.3.2. Unternehmerische Hochschultätigkeit, Gründung von Stiftungen

Unternehmerische Tätigkeit wie Unternehmensgründungen, Beteiligungen an Unternehmen durch die Hochschule oder die Gründung von Stiftungen, die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genehmigungspflichtig gewesen wären, waren im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen. Einzige Unternehmensgründungen bleiben damit die „Zukunftsmeile Fürstenallee Infrastruktur GmbH“ und die „Zukunftsmeile Fürstenallee Projektentwicklungs GmbH“; zu den Beteiligungen zählen die PROvendis GmbH, eine hochschulübergreifende Agentur zur Patentverwertung, und die Stiftung Studienfonds OWL.

3.1.3.3. Übernahme weiterer Aufgaben

Ob und ggf. welche weiteren Aufgaben – über den gesetzlichen Rahmen des § 3 HG hinaus – die Hochschule wahrnehmen soll, hängt davon ab, inwieweit der bestehende Katalog in der Grundordnung ausgedehnt werden soll. In der neuen, in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 31.15 veröffentlichten Grundordnung vom 26.05.2015 ist eine Aufgabenerweiterung nicht vorgesehen.

3.1.4. Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums

Das Hochschulzukunftsgesetz weist dem Hochschulrat als neue Aufgabe die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Präsidiums (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HG) zu. Wie bereits erwähnt, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Wahrnehmung dieser Aufgabe zusätzlicher Aktivitäten des Hochschulrats – wie der Einrichtung eines gesonderten Finanzausschusses oder der Entwicklung zusätzlicher Instrumente der Finanzkontrolle – bedarf. Es bleibt dabei, dass der Hochschulrat das bestehende Instrumentarium (Quartalsberichte über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage, Jahresabschluss) angesichts der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Hochschule für ausreichend hält.

3.1.5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und zu den Evaluationsberichten

3.1.5.1. Hochschulentwicklungsplan

Ein Hochschulentwicklungsplan für die Universität Paderborn wurde zuletzt im Dezember 2008 aufgestellt. Das Hochschulzukunftsgesetz sieht eine Neubelebung der Hochschulentwicklungsplanung vor, die eine Aktualisierung der hochschuleigenen Strukturüberlegungen unumgänglich macht. Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (§ 6 HG) hat das MIWF am 10. Januar 2015 „Planungsgrundsätze“ in den Landtag eingebracht; sie bedürfen der Billigung durch die Parlamentarier. Eine erste Beratung dieser – sehr allgemein gehaltenen – Grundsätze durch den Wissenschaftsausschuss fand am 4. März 2015 statt. Auf Antrag der FDP-Fraktion hat der Wissenschaftsausschuss am 15. April 2015 ein Sachverständigengespräch durchgeführt; am 15. Mai 2015 erfolgte die abschließende Beratung und Abstimmung zur Abgabe einer Beschlussempfehlung des Wissenschaftsausschusses an das Plenum. Die Billigung der „Planungsgrundsätze“ fand in der Plenarsitzung am 21. Mai 2015 mit den Stimmen der Regierungsfractionen statt.

Zeitgleich mit den parlamentarischen Beratungen der „Planungsgrundsätze“ hat das MIWF einen neunköpfigen Expertenrat eingesetzt, dessen Zusammensetzung den Hochschulen mit Rundschreiben vom 13. Januar 2015 bekannt gegeben wurde. Aufgabe dieses Expertenrats ist es, auf der Basis der „Planungsgrundsätze“ Empfehlungen zur Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zu erarbeiten.

Als „Strukturierungshilfe“ für die Ausformulierung dieser Empfehlungen durch den Expertenrat hat das MIWF einen an der Systematik der „Planungsgrundsätze“ orientierten Fragenkatalog entwickelt und erste „Abschnittsentwürfe“ formuliert. Darüber hinaus hat das MIWF eine „Begleitgruppe“ installiert, die die Beteiligung der Hochschulen am Planungsprozess

gewährleisten soll. Sie besteht aus acht Hochschulvertreterinnen bzw. -vertretern (je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesrektorenkonferenzen und der Kanzlerkonferenzen der Universitäten und der Fachhochschulen) sowie der Regionalreferentin und den Regionalreferenten des MIWF; die konstituierende Sitzung fand am 10. Februar 2015 statt.

Am 14. April 2015 tagten Expertenrat und Begleitgruppe gemeinsam; in dieser Sitzung präsentierte das MIWF auch einen neuen Zeitplan für den Gesamtprozess der Hochschulentwicklungsplanung. Danach soll ein beratungsreifer Landeshochschulentwicklungsplan im April 2016 vorliegen, ein erster Entwurf bereits im November 2015. Die Zustimmung des Landtags zur entsprechenden Verordnung ist für November 2016 vorgesehen. Für August 2015 plant das Ministerium eine zweitägige Klausursitzung mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern jeder Hochschulleitung und dem Expertenrat, in der in parallelen Arbeitsgruppen „Planungshypothesen“ zu „Kernthemen“ des Landeshochschulentwicklungsplans diskutiert werden sollen.

Bislang bewegt sich das Unternehmen „Hochschulentwicklungsplanung“ auf einem relativ hohen Abstraktionsgrad; die „Planungsgrundsätze“ beschränken sich auf einige hochschulpolitische Selbstverständlichkeiten zu allgemeinen Fragen wie Differenzierung, Studierfolg, Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Gleichstellung/Gender. Welche konkreten Vorstellungen die Landesregierung von der Weiterentwicklung der Hochschullandschaft in NRW hat, ist derzeit nicht erkennbar. Einzig konkret ist die Absicht, den Anteil der Fachhochschulen an der personellen Aufnahmekapazität auf 40 % zu erhöhen. Der Hochschulrat sieht das Fehlen konkreter Planungsvorstellungen auf Seiten des Landes als Chance für die Hochschulen, selbst Impulse zu setzen. Die Universität Paderborn wäre gut beraten, wenn sie zukunftsweisende Vorhaben wie die Errichtung des geplanten Fraunhofer-Instituts und den Ausbau des Leichtbau-Schwerpunkts gegenüber MIWF und Expertenrat offensiv vertreten würde. Zunächst sind Präsidium und Senat in der Pflicht, sich auf interne „Planungsgrundsätze“ zu verständigen, die nach dem Hochschulgesetz (§ 16 Abs. 1a Satz 1 HG) Grundlage und Ausgangspunkt der hochschuleigenen Entwicklungsplanung sind.

3.1.5.2. Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

Wie in den Vorjahren hat sich der Hochschulrat im Hinblick auf den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß § 16 Abs. 3 HG darauf beschränkt, die Ausführungen des Präsidenten auf dem Neujahresempfang zur Kenntnis zu nehmen. In der Sitzung vom 6. März 2015 wurde der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2014 entgegen genommen, der auf der Rede des Präsidenten auf dem 39. Neujahresempfang der Universität Paderborn am 18. Januar 2015 basiert. Da das Präsidium den Hochschulrat in den Quartalssitzungen regelmäßig zeitnah über aktuelle Ereignisse und Entwicklungen ausführlich informiert, erscheint eine gesonderte Berichterstattung weiterhin entbehrlich, zumal in den vierteljährlichen Berichten des Präsidiums auch auf generelle Fragen eingegangen wird.

3.1.5.3. Evaluationsberichte

Der Hochschulrat nimmt zur Kenntnis, dass die Universität Paderborn die – seinerzeit gesetzlich nicht eindeutig definierten – Evaluations-/Lehrberichte seit 2002 nicht mehr erstellt, aber im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems spezifische eigene Berichtsformate (sog. QM-Berichte) entwickelt hat, die Ergebnisse hochschulintern veröffentlicht werden und die Hochschulleitung darüber hinaus mit den Fakultäten Zielvereinbarungen zu Studium und Lehre abschließt. Der Hochschulrat wird im Rahmen seiner Sitzung am 5. Juni 2015 das bestehende Verfahren für die Evaluation von Studium und Lehre und mögliche Standards für Evaluationsberichte zum Thema seiner Beratungen machen. Er erwartet, dass die derzeit geltende Evaluationsordnung vom April 2006 angepasst wird, um die bestehende Praxis sachgerecht abzubilden.

Ferner bittet er darum, ihm künftig – auf der Grundlage einer Äquivalenzfeststellung – die QM-Berichte zur Stellungnahme vorzulegen.

3.1.6. Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind

Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat der Hochschulrat auch im Berichtszeitraum zu einer Reihe von Themen erarbeitet.

Dazu gehören:

- Schwundquoten bei Studierenden der Universität Paderborn: Der Hochschulrat begrüßt vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte und der Forderungen der Hochschulpolitik die Bemühungen der Hochschule, die komplexen Prozesse, die mit dem Begriff des „Studienabbruchs“ nur unzureichend beschrieben sind, methodisch adäquat zu erfassen. Er unterstützt insbesondere das Pilotprojekt der Fakultät für Maschinenbau zur individualisierten Studienverlaufsenerhebung. Der Hochschulrat wird das Problem des Studierenden-schwunds wieder aufgreifen, wenn belastbare Daten vorliegen.
- Aufbau des Lehramtsstudiums für sonderpädagogische Förderung: Angesichts des Umstands, dass beim Aufbau des sonderpädagogischen Lehramts an der Universität Paderborn bis zu 50 neue Personalstellen neu eingerichtet und besetzt werden, hielt der Hochschulrat es für angezeigt, der Frage nach der Einpassung des neuen Studienangebots in die Gesamtstruktur und die Profillinien der Hochschule nachzugehen. Die Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement erläuterte in der Sitzung vom 3. Dezember 2014 dem Hochschulrat die Konzepte und Strategien der Hochschule zur strukturellen und personellen Integration der sonderpädagogischen Lehr- und Forschungsgebiete und berichtete von den Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung.
- Ausweitung des Master-Studienangebots: In seiner Sitzung vom 6. März 2015 hat sich der Hochschulrat über den Stand der Umsetzung des landesweiten Masterprogramms informiert. Bekanntlich hat sich unsere Hochschule gegenüber dem Land verpflichtet, im Zeitraum von 2014 bis 2020 in ihren Kapazitätsberechnungen 3.546 zusätzliche Masterstudienplätze nachzuweisen, davon 2.249 in den fachwissenschaftlichen Masterstudiengängen und 1.117 im Master of Education (Lehramt). Der Präsident hat die hochschul-internen Überlegungen zur Erreichung dieses Ausbauziels erläutert. Der Hochschulrat begrüßt, dass die Kriterien für die Erweiterung des Studienangebots im Masterbereich in Diskussion und enger Abstimmung mit den Fakultäten festgelegt worden sind. Er hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass bereits eine Vielzahl förderfähiger Konzepte aus den verschiedensten Arbeitsbereichen vorliegen. Nach Ansicht des Hochschulrats gehört es zu den zentralen strategischen Aufgaben der Universität in den kommenden Jahren, ihr Master-Studienangebot stärker als bisher zu profilieren und insbesondere auch für auswärtige Bachelor-Absolventen attraktiv zu gestalten. Der Hochschulrat erwartet des Weiteren, dass der Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium in hochschulrechtlich konformer Weise geregelt wird.

Der Hochschulrat wird in seinen nächsten Sitzungen – neben den Ideen und Konzepten der neuen Vizepräsidenten und der Frage der Evaluationsberichte – die Querschnittsthemen

- Wissenstransfer,
- Beteiligung der Universität an Horizon 2020,
- Digitalisierung der Arbeits- und Studienbedingungen an der Universität; digitale Unterstützung von Lernprozessen komplementär zur Präsenzlehre und
- Digital Humanities als neuen Forschungsschwerpunkt

behandeln.

3.1.7. Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Rektorats

Den Jahresabschluss 2013 hat der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 5. September 2014 behandelt.

Im Hinblick auf die Kerndaten sind folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr hervorzuheben:

- ▶ Der Kassenbestand (zum Jahresende) ist von 38,547 Mio. € auf 87,635 Mio. € angewachsen (= + 127 %).
- ▶ Besonders hoch ist der Anstieg bei den Drittmittelträgen; diese sind auf 49,725 Mio. € angestiegen (gegenüber 27,907 Mio. € im Vorjahr = +78 %).
- ▶ Der Jahresüberschuss 2013 beträgt 26,532 Mio. €, nach dem Wirtschaftsplan 2013 waren 6,464 Mio. € erwartet worden.

Die Liquidität der Hochschule ist im Wirtschaftsjahr 2013 also in beachtlichem Umfang gestiegen. Gleichwohl ist die Bildung ausreichender Rücklagen notwendig, um im Bedarfsfall die Risiken der Finanzierung durch das Land abfedern und etwaige Finanzlücken in der Grund- und Sonderfinanzierung ausgleichen zu können.

Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Rücklagenkonzept des MIWF wie folgt den Rücklagen zugeführt:

Ein Teilbetrag in Höhe von 14,664 Mio. € wird den Sonderrücklagen zugeführt. Aus den Sonderrücklagen können

- ▶ rechtlich verbindliche Maßnahmen (z. B. infolge der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt),
- ▶ künftige Maßnahmen (mit Zustimmung des Hochschulrats) und
- ▶ Verpflichtungen aus Berufungs- und Bleibezusagen

finanziert werden.

Der Restbetrag in Höhe von 11,868 Mio. € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Über die Einstellung des Jahresüberschusses in die allgemeine Rücklage entscheidet der Hochschulrat. Für das Wirtschaftsjahr 2013 musste der Hochschulratsvorsitzende diese Entscheidung im Eilverfahren treffen, da die in der HWVFO bestimmte Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses am 30. Juni 2014 abgelaufen war und KPMG den Standpunkt vertritt, dass die Feststellung des Bilanzgewinns (und dessen Ausweisung in der Ergebnisrechnung) eines vorherigen Beschlusses über die Ergebnisverwendung (= Zuführung zu den Rücklagen) bedarf. Dies ist Voraussetzung dafür, dass in der Ergebnisrechnung der Bilanzgewinn – wie in den Vorjahren – mit „Null“ ausgewiesen und der Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellt werden kann. Ab dem Jahresabschluss 2014 wird der Hochschulrat die Einstellung des Jahresüberschusses in die allgemeine Rücklage im Plenum beschließen, und zwar durch einen Vorratsbeschluss jeweils in seiner zweiten Quartalssitzung, die aus diesem Grund auf Anfang Juni gelegt wird, wenn erste Angaben zur Höhe des zu erwartenden Jahresüberschusses gemacht werden können.

Die Beschlussfassung in der Sitzung des Hochschulrats vom 5. September 2014 beschränkte sich auf folgende Punkte:

- ▶ Zustimmung zum Jahresabschluss
- ▶ Entlastung des Präsidiums
- ▶ Zustimmung zum Vorschlag der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, KPMG mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu beauftragen.

3.2. Wahrnehmung weiterer Aufgaben

3.2.1. Berufungsbilanz

Der Präsident legt dem Hochschulrat einmal jährlich die Berufungsbilanz der Universität Paderborn vor. Die in der Sitzung vom 3. Dezember 2014 genannten Zahlen lassen vermuten, dass sich die Dynamik des Berufungsgeschehens wie schon in den Vorjahren auf hohem Niveau befindet: Im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 30. November 2014 wurden 29 Rufe angenommen und sieben Rufe abgelehnt. Die Zahl der Rufabwehrverhandlungen stieg gegenüber dem Vorjahr von neun auf 14. Dies ist vor allem auf die Stellenvermehrungen infolge „Hochschulpakt 2020“ und Exzellenzinitiative zurückzuführen, wodurch sich der Wettbewerb der Hochschulen um die „klügsten Köpfe“ weiter verschärft hat.

3.2.2. Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde

Neben den bereits genannten Aufgaben nahm der Hochschulrat bis zum 30. September 2014 die Befugnisse der obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule wahr. Regelmäßig anfallende Entscheidungen sind die Anerkennung von Zeiten der Professurvertretungen, Gastprofessuren oder DFG-Stipendien als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten und die Anerkennung von Dienstunfällen. In seiner Sitzung am 15. Mai 2014 musste sich der Hochschulrat außerdem mit einem besoldungsrechtlichen Sonderproblem auseinandersetzen. Nach dem Übergang von den Dienstaltersstufen zu den sog. Erfahrungsstufen werden bei der Stufenfestsetzung Vordienstzeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Das bezieht sich allerdings nur auf Vordienstzeiten im Inland. Entsprechende Vordienstzeiten im Ausland können nur als sonstige für die Tätigkeit eines Beamten oder einer Beamtin förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten anerkannt werden. Konkret betroffen waren zwei beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Paderborn, die zuvor an einer Hochschule im Ausland beschäftigt waren. In diesem Fall entscheidet über die Anerkennung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die oberste Dienstbehörde, also der Hochschulrat. Für künftige Fälle hat der Hochschulrat dieses Entscheidungsrecht auf das für die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten zuständige Präsidiumsmitglied (Präsident für das wissenschaftliche Personal, Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für das Personal in Technik und Verwaltung) übertragen.

3.2.3. Zustimmungsvorbehalt zum Erlass der Grundordnung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 HG

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 abschließend über die neue Grundordnung und damit über die Regelungen zur Findungskommission und zur Wahl bzw. Abwahl der Hochschulleitungsmitglieder beraten, die bisher Bestandteile der Geschäftsordnung des Hochschulrats waren, mit dem Hochschulzukunftsgesetz aber in die Regelungskompetenz des Senats übergegangen sind. Da diese Regelungen indessen weiterhin des Einvernehmens zwischen beiden Gremien bedürfen, wurde eine Umfrage unter den Hochschulratsmitgliedern durchgeführt, ob Einwände bestehen. Das ist nicht der Fall, so dass einer Veröffentlichung der neuen Grundordnung seitens des Hochschulrats nichts im Wege stand.

**Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. April 2015
Seite 1 von 3

An die
Universitäten und
Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
223
bei Antwort bitte angeben

An die Vorsitzenden der Hochschulräte
der Universitäten und
Fachhochschulen in der Trägerschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dietmar Möhler
Telefon 0211 896- 4485
Telefax 0211 896- 4301
dietmar.moehler@miwf.nrw.de

**Zuständigkeitsverteilung nach Inkrafttreten des Hochschulzu-
kunftsgesetzes**

Mein Rundschreiben vom 30. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Sitzung der im Rahmen der Landeshochschulrätekonferenz einberufenen Arbeitsgruppe vom 16. Dezember 2014 und im Lichte der dort getroffenen Übereinkünfte fasse ich mein o.g. Rundschreiben zur Zuständigkeitsverteilung nach Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes wie folgt neu:

1. Befugnisse der obersten Dienstbehörde

Von der dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3, Halbsatz 2 HG eingeräumten Möglichkeit, die Zuständigkeiten und Befugnisse als oberste Dienstbehörde des beamteten Hochschulpersonals widerruflich an die Rektorate der jeweiligen Hochschule zu übertragen, wird Gebrauch gemacht, *soweit* es nicht die Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen betrifft. Für die Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft des Landes NRW ist oberste Dienstbehörde das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



2. Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle

Seite 2 von 3

2.1. Auf Grundlage von § 18 Abs. 3 Satz 1 HG ernannt und entlässt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder.

2.2 Von der durch § 33 Abs. 3 Satz 1 HG eingeräumten Zuständigkeit als dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder macht das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung in den folgenden Fällen Gebrauch:

- Das Ministerium definiert Grundsätze für die von den Hochschulratsvorsitzenden autonom zu führenden Bezügeverhandlungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stellen für Rektorinnen und Rektoren bzw. Kanzlerinnen und Kanzler. Diese Grundsätze sind:
 - Im Regelfall sind die Bezüge von Rektorinnen und Rektoren höher anzusetzen als die der Kanzlerinnen und Kanzler.
 - Die Gesamtbezüge sollen erkennbar in Bezug zur Größe und Bedeutung der Hochschule stehen.
 - Es soll berücksichtigt werden, ob der Vertragspartner bereits Erfahrungen in vergleichbaren Positionen hat.
 - Die Höhe der Bezüge soll Gestaltungsräume für folgende Amtszeiten offen halten.
 - Die in § 33 Abs. 2 ÜBesG NRW formulierte Obergrenze für Leistungsbezüge darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Ministerium überschritten werden.
- Das Ministerium prüft die mit den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern zu schließenden Bezügevereinbarungen vor Abschluss darauf, ob die oben genannten Grundsätze eingehalten werden.

2.3. Im Übrigen macht das Ministerium von der durch § 33 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 HG und § 6 Abs. 6 Satz 2 Hochschul-



Leistungsbezügeverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Befugnisse und Zuständigkeiten als dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder auf die dem Hochschulrat vorsitzende Person zu übertragen. Bei den übertragenen Befugnissen handelt es sich insbesondere um die im Folgenden exemplarisch Genannten:

- Genehmigung von Dienstreisen
- Führen der Bezügeverhandlungen
- Mitteilung der Absicht zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- Verfügung des Eintritts in den Altersruhestand
- Verlangen zur Ausübung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- Genehmigung von Urlaubsanträgen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten

2.4 Die dem Hochschulrat vorsitzenden Personen berichten dem Ministerium bis zum 30. September eines jeden Jahres über die Nebentätigkeiten der Rektorinnen und Rektoren sowie der Kanzlerinnen und Kanzler und über die Höhe der Vergütung für diese Nebentätigkeiten jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Im Übrigen entwickeln die den Hochschulräten vorsitzenden Personen einen Corporate Governance Kodex für die Hochschulen.

Dieses Schreiben ersetzt das Rundschreiben vom 30. September 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Möhler)

Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance)

Das Zusammenwirken von Land und Hochschule sowie das Verhältnis der Organe der Hochschule sind im Hochschulgesetz NRW geregelt. Weil die Hochschulen keine Unternehmen sind, findet der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW auf diese keine Anwendung.

Dessen ungeachtet ist es ein Anliegen der Hochschulen, sich intern und mit dem Ministerium ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen auf die Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance an Hochschulen) zu verständigen.

I. Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

1. Im gemeinsamen Bestreben, den Hochschulen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, werden das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Hochschulen und die Hochschulräte als Aufsichtsorgane der Rektorate ihre Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrnehmen.
2. Die Vertreter des Ministeriums und die Vorsitzenden der Hochschulräte werden sich deshalb regelmäßig (in der Regel ein Mal pro Jahr) in einer gemeinsamen Sitzung informieren und für die Entwicklung der Hochschulen wesentliche Punkte diskutieren.
3. Das Ministerium wird die Hochschulräte auch außerhalb dieser Sitzungen zeitnah über wichtige Entwicklungen informieren. Die Hochschulratsvorsitzenden benennen dafür ihre Sprecher/Sprecherinnen, die Ansprechpartner für das Ministerium sind und die Kommunikation innerhalb der Gruppe der Hochschulratsvorsitzenden sicherstellen.
4. Das Ministerium und die Hochschulratsvorsitzenden können zu Fachthemen Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder themenbezogen vom Ministerium einerseits und den Hochschulräten andererseits bestimmt werden.
5. Innerhalb der Hochschule wirken Hochschulrat, Rektorat und Senat vertrauensvoll zum Wohle der Hochschule zusammen.

II. Hochschulrat

1. Aufgabe des Hochschulrats ist es, das Rektorat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und die Aufsicht über seine Arbeit zu führen.
2. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden mindestens die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Bildung von Ausschüssen und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Hochschulrat sowie das Verhalten bei Interessenskonflikten geregelt.
3. Jedes Mitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung des Amtes genügend Zeit zur Verfügung steht. Wenn es an weniger als der Hälfte der Sitzungen eines Jahres in vollem Umfang teilnehmen kann, wird es dieses mit dem/der Vorsitzenden erörtern.
4. Die Mitglieder des Hochschulrats nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Dennoch können sie für Pflichtverletzungen in Regress genommen werden. Die Hochschule schließt deshalb für die Mitglieder des Hochschulrats eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab.

III. Dienstvorgesetzte Stelle

1. Das Ministerium ist dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektorsmitglieder. Es überträgt diese Zuständigkeiten mit Ausnahme des Rechts der Ernennung und Entlassung und der Festlegung allgemeiner Eckdaten für das Bezügesystem widerruflich auf die Hochschulratsvorsitzenden.

Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance)

2. Die Hochschulratsvorsitzenden führen die Vertragsverhandlungen unter Beachtung der vom Ministerium festgelegten allgemeinen Eckdaten für das Bezügesystem
3. Die Hochschulratsvorsitzenden werden dem Ministerium jährlich über die Nebentätigkeiten der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder und ihre Einnahmen aus Nebentätigkeiten berichten.

IV. Interessenkonflikte/Befangenheit

1. Die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrats sind in ihrer Amtsführung ausschließlich dem Interesse der Hochschule verpflichtet.
2. Jedes Mitglied des Rektorats wird dem Hochschulrat unverzüglich Interessenkonflikte offen legen und die anderen Rektoratsmitglieder darüber informieren.
3. Jedes Mitglied des Hochschulrats wird Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen legen.
4. Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Rektorats- oder Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Rektorat/Hochschulrat ausgeschlossen, wenn es sich um einen Fall der Anlage A handelt. Liegt ein Interessenkonflikt der Anlage B vor, entscheidet das jeweils betroffene Organ, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist.
5. Die Hochschule schließt keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats dürfen derartige Verträge mit Dritten nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hochschulrat abschließen.
6. Die Hochschule darf mit ehemaligen Mitgliedern des Rektorats innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge nur abschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund gegeben ist und der Hochschulrat zustimmt.

V. Transparenz

1. Der Hochschulrat tagt nichtöffentlich. Rektorat und Hochschulrat sind zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsanforderungen verpflichtet.
2. Um die Arbeit des Hochschulrats auch universitätsintern transparent zu machen, veröffentlicht der Hochschulrat die Tagesordnung seiner Sitzungen im Internet und/oder Intranet und berichtet über wesentliche Ergebnisse.
3. Im Verhältnis zwischen Hochschulrat und Land wird die Transparenz zudem durch die Möglichkeit der Teilnahme des/der zuständigen Ministeriumsvertreter in den Sitzungen des Hochschulrats sichergestellt.
4. Im Übrigen sind weitergehende Regelungen zu Kommunikation, Transparenz und Rechenschaftslegung in § 21 Abs. 5a HG niedergelegt.

Für die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in NRW

Berlin, 2. März 2015

Dr. Annette Fugmann-Heesing

Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance)

Anlage A

Ein Interessenkonflikt, der zum Ausschluss führt, ist gegeben, wenn die Entscheidung dem Organmitglied selbst oder folgenden Personen oder Unternehmen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. Dem Ehepartner, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnliche Gemeinschaft lebt,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten;
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
5. einem Unternehmen, an dem das Organmitglied oder eine der in Ziff. 1 bis 4 genannten Personen beteiligt ist oder eine Organfunktion ausübt.

Anlage B

Ein Interessenkonflikt, der eine Einzelfallentscheidung erfordert, ist gegeben, wenn

1. die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
2. die Entscheidung die Zusammenarbeit der Hochschule mit einem Unternehmen betrifft, in dem ein externes Hochschulratsmitglied tätig ist oder in den zurückliegenden vier Jahren war.

